

Wiener Landtag

8. Sitzung vom 31. Mai 1974

Stenographischer Bericht

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|--|--------|-----------------------------------|--------|
| 1. Beurlaubte und entschuldigte Abgeordnete | (S. 1) | Anstalt; Änderung (Beilage Nr. 7) | |
| 2. Mitteilung des Einlaufes | (S. 1) | Berichterstatter: Abg. Mayrhofer | (S. 1) |
| 3. Pr.Z. 1402, P. 1: Statut der Wiener Hypotheken- | | Abstimmung | (S. 2) |

Vorsitzender: Erster Präsident Maria Hlawka.
Schriftführer: Die Abg. Ascherl und Ing. Kreiner.

(Beginn um 10 Uhr.)

Präsident Maria **Hlawka**: Die 8. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Beurlaubt ist der Abg. Dr. Müller. Entschuldigt sind die Abg. Professor Bittner, Braun, Czettel, Doktor Erika Danzinger, Köchl, Dr. Mayr, Dipl.-Ing. DDr. Strunz und Suttner.

An Anfragen liegen vor: eine von der Freiheitlichen Partei.

Die Abg. Matza, Dr. Habl und Genossen haben einen Antrag, betreffend Verzicht auf die Einhebung der Armenprozente, eingebracht. Ich weise ihn dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II zu.

Wir kommen zu Post 1, dem einzigen Punkt der Tagesordnung. Sie betrifft die Änderung des Statuts der Wiener Hypotheken-Anstalt. Berichterstatter hiezu ist der Herr Abg. Mayrhofer. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Abg. **Mayrhofer**: Frau Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe die Aufgabe, eine Abänderung des Statuts der Wiener Hypotheken-Anstalt zu beantragen.

Diese Abänderung ist den Mitgliedern des Wiener Landtages als Beilage Nr. 7 aus 1974 zugegangen, wobei jene Bestimmungen, die eine Erweiterung des Geschäftsumfanges dieser Anstalt zum Gegenstand haben, unterstrichen sind.

Es geht dabei, meine Damen und Herren, um folgendes:

Der Geschäftsbereich der Wiener Hypotheken-Anstalt umfaßt nach § 2 des Statuts, das aus dem Jahre 1936 stammt und im damaligen Gesetzblatt der Stadt Wien unter der Nr. 24 verlaubar worden ist, im wesentlichen die Gewährung von Hypothekar- und Körperschaftsdarlehen sowie die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalobligationen. Weiters ist zum Beispiel die Entgegennahme von Einlagen in laufender Rechnung, die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren, die Übernahme von Anleihen des Bundes und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie die Beteiligung an sonstigen Emissionsgeschäften mit mündelsicheren Wertpapieren im Sinne dieses Statuts zulässig.

Nicht umfaßt hingegen das derzeit in Geltung stehende Statut eine Reihe von Bankgeschäften, wie etwa die Entgegennahme von Spareinlagen, von Kündigungs- und Termineinlagen, die Gewährung von Krediten in laufender Rechnung, die Eskomptierung von Wechseln und andere übliche Bankgeschäfte.

Dies bedeutet für die Wiener Hypotheken-Anstalt einen Nachteil im Wettbewerb mit anderen Geldinstituten im allgemeinen und insbesondere einer Anstalt gegenüber, deren Geschäftsbetrieb sich unter Einschluß der üblichen Bankgeschäfte auch auf das Gebiet des Landes und der Stadt Wien erstreckt.

Im Interesse einer guten wirtschaftlichen Entwicklung der Wiener Hypotheken-Anstalt ist es daher notwendig, dieser Einrichtung die Ausweitung ihres Geschäftsumfanges zu ermöglichen, und zwar in der Form, daß eine Angleichung an jene der Landes-Hypothekenanstalt für das Land Niederösterreich vorgenommen wird.

Die Wiener Hypotheken-Anstalt strebt daher eine Statutenänderung in der Richtung an, daß sie zur Abwicklung von üblichen Bankgeschäften, wie ich sie beispielsweise aufgezählt habe, berechtigt ist. Diese Bankgeschäfte sind übrigens bereits seit Jahren Gegenstand des Geschäftsbetriebes anderer Landes-Hypothekenanstalten.

Daß diese Ausweitung des Geschäftsumfanges auch äußerlich zum Ausdruck kommt, soll in der Form erreicht werden, daß der Name des Instituts in „Wiener Landes-Hypothekenbank“ geändert wird.

Aus diesem Grund wären daher die §§ 1 und 2 des Statuts entsprechend abzuändern beziehungsweise neuzufassen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat eine diesbezügliche Statutenänderung mit Bescheid vom 27. März 1974 unter der Bedingung genehmigt, daß die Statutenänderung bis 30. September 1974 im Landesgesetzblatt für Wien verlaubar wird.

Aus der Änderung der §§ 1 und 2 des Statutes ergeben sich auch Änderungen anderer Statutenbestimmungen, die Sie aus der Beilage entnehmen können, die jedoch nur formaler Art sind und hervorgerufen werden durch die Namensänderung und durch die neue Gliederung des § 2.

Ich darf daher den Antrag stellen, daß der Wiener Landtag beschließen möge, die vorliegende Änderung

des Statuts der Wiener Hypotheken-Anstalt zu genehmigen.

Präsident Maria **Hlawka**: Danke. Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Referenten zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben. Ich danke. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 10.15 Uhr.)